

Arrest

Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen, wenn:

1. der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat
2. der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseiteschafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung beruht;
5. der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt.

In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

Der Richter am Orte wo sich die Vermögensgegenstände befinden bewilligt den Arrest wenn der Gläubiger glaubhaft machen kann, dass seine Forderung besteht, ein obiger Arrestgrund vorliegt und Vermögensgegenstände bestehen, welche dem Schuldner gehören. Wurde der Arrest ungerechtfertigt bewilligt und kommt der Schuldner oder ein Dritter dadurch zu schaden, so ist der Gläubiger schadenersatzpflichtig.

Der Arrestrichter beauftragt das Betreibungsamt mit dem Vollzug des Arrestes und stellt ihm den Arrestbefehl zu. Der Vollzug eines Arrestes verläuft in Analogie zum Pfändungsvollzug. Die im Arrestbefehl stehenden Vermögenswerte werden zur Sicherung mit Arrest belegt, d.h. der Schuldner oder Dritte darf ohne Einwilligung des Betreibungsamtes nicht über die Sache verfügen. Sie können jedoch auch dem Schuldner zur freien Verfügung belassen werden, sofern er Sicherheit bietet, dass im Falle der Pfändung oder der Konkurseröffnung, die Arrestgegenstände oder an ihrer Stelle andere Vermögensstücke von gleichem Werte vorhanden sein werden (z.B. Hinterlegung eines Barbetrages, Solidarbürgschaft usw.).

Im Anschluss erstellt das Betreibungsamt, ähnlich wie im Pfändungsverfahren, die Arresturkunde und stellt sie dem Gläubiger und dem Schuldner zu. Darin wird die Vornahme des Arrestes mit Angabe der Arrestgegenstände und ihrer Schätzung bescheinigt.

Wer durch diese Massnahmen in seinen Rechten betroffen wird, kann innert zehn Tagen nach Kenntnis der Anordnung, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter ersucht die Beteiligten um Stellungnahmen und entscheidet ohne Verzug. Dieser Entscheid kann an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden.

Spätestens zehn Tage nach Zustellung der Arresturkunde muss der Gläubiger, um seinen Arrestbeschluss nicht zu verlieren, entweder Klage auf Anerkennung seiner Forderung erheben oder die Betreibung einleiten. Gegen einen allfällig vom Schuldner oder Dritten erhobenen Rechtsvorschlag muss der Gläubiger innert zehn Tagen Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seines Anspruches einreichen. Dringt er mit seinem Rechtsöffnungsgesuch nicht durch, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Urteils einreichen.

Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag oder wird dieser abgewiesen, so muss der Gläubiger wiederum innert zehn Tagen das Fortsetzungsbegehren stellen. Diese Betreibung findet dann ihren Fortgang entweder auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses.

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die oben erwähnten Fristen nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreuung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird

Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung teil. Im Übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.

Steuerarrest

Steuerbehörden steht das Recht zu, vom Steuerpflichtigen Sicherstellung auch für noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuern zu verlangen. Damit die Sicherstellung zwangsrechtlich durchgesetzt werden kann, können die Steuerbehörden die Vermögenswerte mit Arrest belegen lassen. Als Grundlage dient die durch die Steuerbehörden -und nicht durch einen Richter- zu erlassende Sicherstellungsverfügung, welche dem Schuldner vorgängig der Arrestierung zugestellt werden muss. Aus praktischen Gründen, insbesondere um dem Schuldner in der Sicherstellungsverfügung nicht bekanntzugeben, auf welche Vermögenswerte Arrest gelegt wird, ist die Praxis dazu übergegangen, Sicherstellungsverfügung und Arrestbefehl getrennt auszustellen. Der Arrestbefehl sowie die Sicherstellungsverfügung sind dem zuständigen Betreibungsamt zum Vollzug einzureichen.

Eine Arresteinsprache gemäss Art. 278 SchKG ist gegen einen „Steuerarrest“ nicht möglich. Die Bestreitung des Arrestgrundes und der Forderung haben über die verwaltungsrechtliche Beschwerde gegen die Sicherstellungsverfügung zu geschehen.

Das Bundesrecht sieht für andere Bereiche (bspw. Zoll- und Abgaberecht) ähnliche Verfahren vor.